

<b>Sitzungsvorlage</b>		<b>JHA/SA/01/2021</b>	
<b>Die Praxis des Jugendamts im Kinderschutz vor dem Hintergrund aktueller Anforderungen und Entwicklungen unter Einbeziehung der Angebote der Gewaltambulanz Heidelberg und der Fachberatungsstelle Wildwasser</b>			
<b>TOP</b>	<b>Gremium</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b>
<b>1</b>	<b>Jugendhilfe- und Sozialausschuss</b>	<b>10.05.2021</b>	<b>öffentlich</b>

<b>keine Anlagen</b>	
----------------------	--

## **Beschlussvorschlag**

Der Jugendhilfe- und Sozialausschuss nimmt von der Praxis des Jugendamts im Kinderschutz, auch in der Zusammenarbeit mit externen Kooperationspartnern wie Wildwasser und der Gewaltambulanz der Uniklinik Heidelberg, Kenntnis.

## **I. Sachverhalt**

### **Einleitung**

Der Kinderschutz, eingeschlossen der Schutz des ungeborenen Lebens, genießt im Landkreis Karlsruhe hohe Priorität und unterliegt einer kontinuierlichen qualitativen Weiterentwicklung.

Über aktuelle Entwicklungen wird der Jugendhilfe- und Sozialausschuss(JHSA) in gebotener Regelmäßigkeit in Kenntnis gesetzt. Ausgangspunkt der neueren Entwicklungen im Kinderschutz war das am 01.10.2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz, dessen Auswirkungen auf die Praxis des Jugendamts in der Sitzung des JHSA am 14.05.2012 vorgestellt und besprochen wurden. In der Sitzung am 05.03.2015 wurde die seit dem 01.02.2015 gültige Dienstanweisung über die Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung des Jugendamtes vorgestellt, die sich seitdem in ihrer Anwendung bewährt hat. Zuletzt wurde am 11.03.2019 der Krisenkommunikationsplan für das Jugendamt vorgestellt, der insbesondere dann zum Tragen kommt, wenn gravierende Fälle von Kindesmisshandlung akut zu behandeln sind und an die Öffentlichkeit gelangen.

Das Jugendamt des Landkreises Karlsruhe ist verantwortlich für die Angebote und Maßnahmen des präventiven Kinderschutzes und für die Wahrnehmung des Schutzauftrages (intervenierender Kinderschutz). Der fachliche Umgang mit Gefährdungssituationen ist in der Praxis des Jugendamtes stets präsent.

## **Geschichtlicher Abriss**

Die öffentliche fachliche Diskussion im Kinderschutz wurde insbesondere ab 1997 intensiv geführt, nachdem eine Sozialarbeiterin infolge des Todes eines Kindes aus ihrem Arbeitsbereich mit einem Strafverfahren konfrontiert war. Im Jugendamt des Landkreises Karlsruhe wurde deshalb 1999 ein Arbeitskreis für den Kinderschutz eingerichtet, bestehend aus Mitarbeitern des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) und des Pflegekinderdienstes. Der Arbeitskreis erarbeitete Handlungsleitsätze bzw. Mindeststandards für den Umgang mit Fällen der Kindeswohlgefährdung.

Der Gesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) im Oktober 2005 die jugendhilferechtlichen Aufgaben zum Schutz bei Kindeswohlgefährdung neu gefasst und gestärkt. Der § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) wurde neu eingeführt.

Im Juni 2008 wurden vom Gesetzgeber die familiengerichtlichen Verfahren grundsätzlich neu geregelt und am 01.09.2009 trat das FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) in Kraft, welches die Verfahren in Familiensachen und Kindschaftssachen regelt.

Zum 01.01.2012 trat das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft, welches u.a. die Etablierung verbindlicher Netzwerkstrukturen der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie der Leistungserbringer der Sozial- und Gesundheitshilfe, der Schulen, Polizei und Ordnungsbehörden, der Agentur für Arbeit, der Sozialpädiatrischen Zentren und Frühförderstellen, der verschiedenen Beratungsstellen, der Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe, regelt.

Für bestimmte Berufsgruppen wie Ärzte, Hebammen, Berufspsychologen, Ehe-, Familien-, Erziehungs- und Jugendberater, Berater für Suchtfragen, Berater nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz, Sozialarbeiter und Sozialpädagogen und Lehrer, wurde im Bundeskinderschutzgesetz geregelt, dass sie in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit befugt sind, das Jugendamt über eine Kindeswohlgefährdung zu informieren und die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Mit Neueinführung des Bundeskinderschutzgesetzes wurde auch der § 8b SGB VIII installiert. Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung durch insoweit erfahrene Fachkräfte. Die Ausbildung zur insoweit erfahrene Fachkraft wird durch das Jugendamt begleitet.

Durch die vorgenannten Regelungen des Bundeskinderschutzgesetzes wurde der Fokus auf den Kinderschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe gestärkt und der Ausbau

der präventiven Hilfen wie Frühe Hilfen, Familienhebammen und Ausbau der Netzwerkstrukturen finanziell gefördert.

Im Rahmen der gesetzlichen Veränderungen seit 2005 hat das Jugendamt mit allen Trägern, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, entsprechende Vereinbarungen getroffen, die die Pflichten und Vorgehensweise dieser Träger sowie die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, regelt. Darüber hinaus wurden Vereinbarungen mit Trägern der Jugendhilfe und mit Vereinen nach § 72 a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) abgeschlossen. Mit der Bundesagentur für Arbeit, dem Amt für Integration und dem Amt für Schulen und Kultur wurden darüber hinaus Einzelvereinbarungen zum Kinderschutz getroffen.

### **Anforderungen an den Kinderschutz und aktuelle Prozesse im Jugendamt**

Am 17.02.2020 wurde vom Ministerium für Soziales und Integration des Landes Baden-Württemberg der Abschlussbericht der Kommission Kinderschutz der Öffentlichkeit vorgestellt. Die vom Land infolge des Missbrauchsfalles in Staufen eingerichtete Kommission Kinderschutz fordert Bund, Land und Kommunen - aber auch die Zivilgesellschaft - zum Handeln für einen besseren Kinderschutz auf. Der Abschlussbericht enthält hierzu mehr als 100 konkrete Einzelempfehlungen für am Kinderschutz beteiligte Organisationen.

Der Arbeitskreis Kinderschutz im Jugendamt ist inzwischen als ständiges Gremium unter Beteiligung der Amtsleitung eingerichtet. Aus jedem Team des Allgemeinen Sozialen Dienstes, der Pflegekinderhilfe, der Frühen Hilfen und der Abteilung Planung und Prävention ist ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin vertreten. Hierdurch wird die Funktion als Multiplikator aktueller Themen zu fungieren in allen beteiligten Bereichen des Jugendamts sichergestellt. Der Arbeitskreis beschäftigt sich mit gesetzlichen Änderungen im Kinderschutz und den Erkenntnissen aus der fachlichen Diskussion, aufgrund öffentlich bekannt gewordener schwieriger Kinderschutzverläufe.

Aktuell setzt sich der Arbeitskreis Kinderschutz mit den konkreten Empfehlungen der Kommission Kinderschutz und den Ergebnissen des Konzepts zur praxisorientierten Weiterentwicklung der Kinderschutzverfahren in Baden-Württemberg auseinander. Die Arbeit im Kinderschutz, insbesondere im ASD, aber auch in Kooperation mit weiteren Abteilungen und externen Leistungsträgern, hat insbesondere folgenden Bereiche im Fokus und entwickelt sich qualitativ weiter:

- Einarbeitung im Kinderschutz, Fortbildungen für interne und externe Fachkräfte
- Standards für Risiko- und Fehlermanagement
- Zugang zu juristischen Expertisen, Datenbank mit relevanten Rechtsprechungen
- Weiterentwicklung der Verfahrensstandards
- Weiterentwicklung der internen Dienstanweisung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- Weiterentwicklung der Zusammenarbeit mit Trägern und Kooperationspartnern
- Evaluation und Optimierung der Abläufe innerhalb des Jugendamts (Schnittstellen)
- Evaluation und Optimierung der Abläufe mit anderen Ämtern, Behörden u. Leistungsträgern

- Standards für die Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren
- Standards für Mitteilungen an Staatsanwalt und Kripo bei möglicher Strafverfolgung

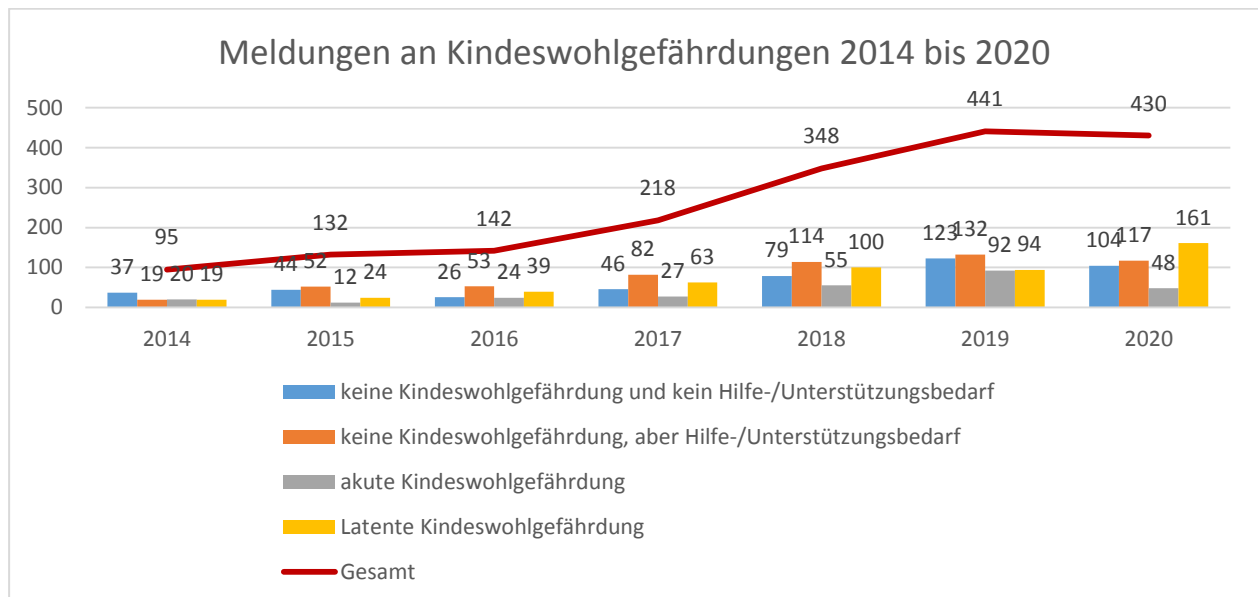
Das Jugendamt führt in gebotener Regelmäßigkeit hausinterne Fachtage und Fachveranstaltungen zum Kinderschutz durch (zuletzt zur Gewaltambulanz durch Frau Prof. Dr. Yen) und nahm am Konzept zur praxisorientierten Weiterentwicklung der Kinderschutzverfahren Baden-Württemberg teil, das vom Ministerium für Soziales und Integration und vom Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) gemeinsam verantwortet wurde. In diesem Rahmen fanden im Jugendamt zwei Fachtage mit dem Deutschen Jugendinstitut München statt.

## Ausgewählte aktuelle Entwicklungen im Landkreis

### a) Entwicklung der Gefährdungseinschätzungen bei Kindeswohlgefährdung

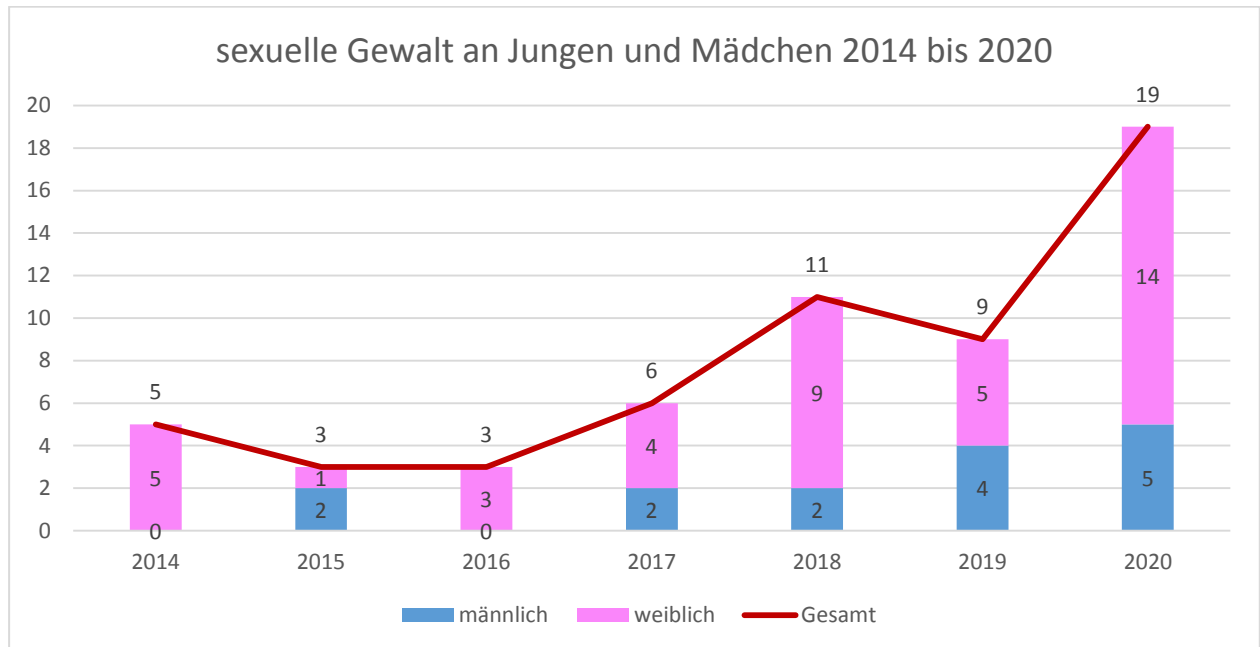
Die Zahl der Meldungen der Kindeswohlgefährdungen im Landkreis Karlsruhe hat sich in der Zeit von 2014 (95 Meldungen) bis 2020 (430 Meldungen) vervierfacht. Dies zeigt die hohe Brisanz und Bedeutung des Themas deutlich auf.

Die Feststellungen von akuten und latenten Kindeswohlgefährdungen nahm im Rahmen der Gefährdungseinschätzung von 2014 (39) bis 2020 (209) um mehr als das 5-fache zu. Lediglich bei knapp einem Viertel (104) der gemachten Meldungen war kein Hilfebedarf angezeigt.

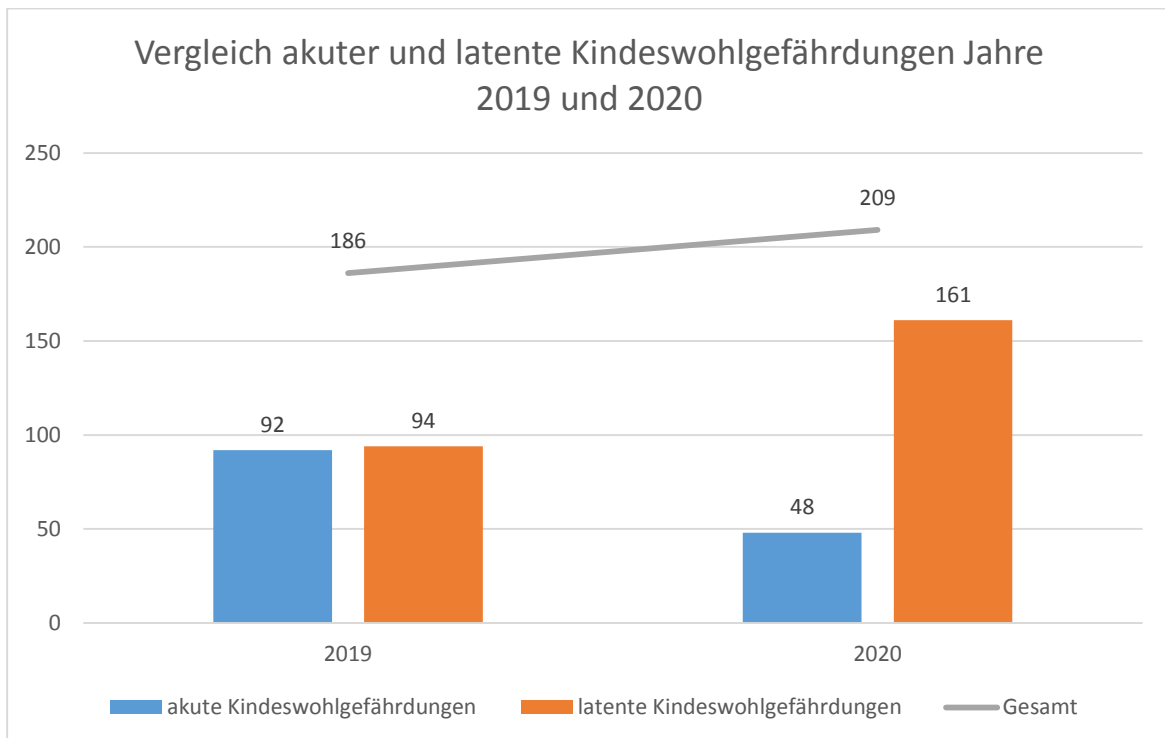


Bei der Art der Kindeswohlgefährdungen ist neben psychischer und körperlicher Misshandlung sowie Vernachlässigung vor allem eine Zunahme im Kontext sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen festzustellen. Die Zahl dieser Fälle lag 2014 bis 2017 auf einem geringeren Niveau, steigt jedoch seit 2017 relativ konstant und hat sich innerhalb eines Jahres von 2019 (9 Fälle) auf 2020 (19 Fälle) verdoppelt.

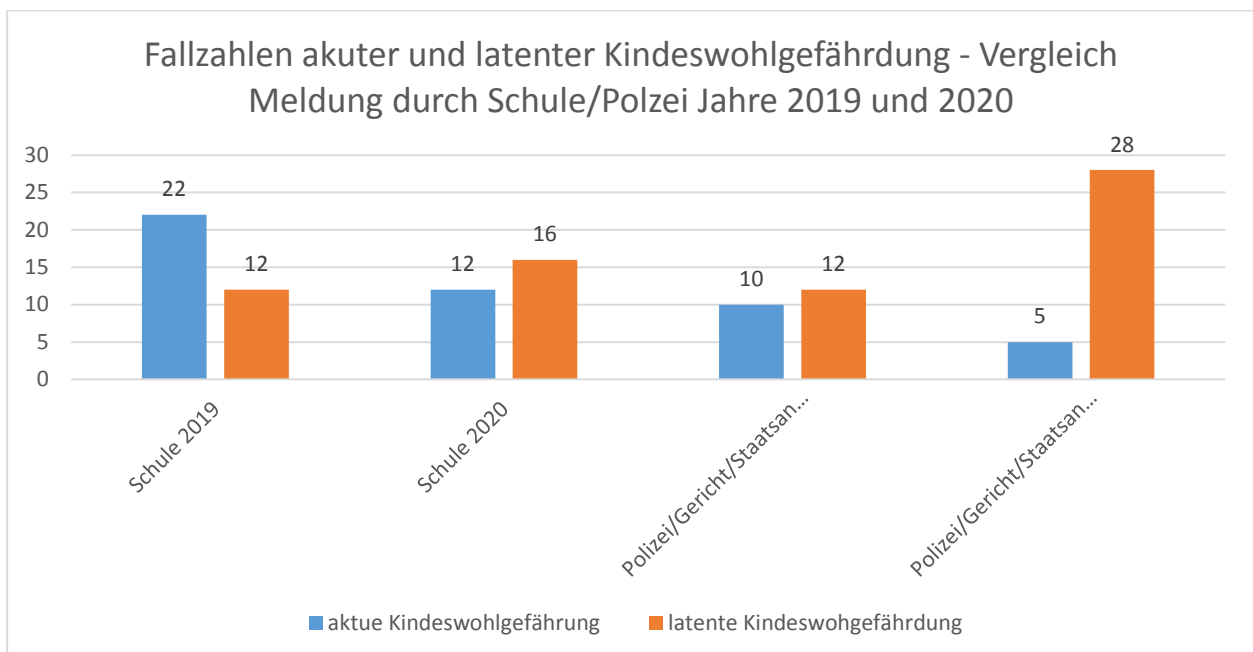
Diese Entwicklungen machen die Notwendigkeit des Ausbaus der präventiven Instrumente und die Weiterentwicklung des intervenierenden Kinderschutzes und der spezifischen Hilfeangebote überaus deutlich.



In der gesamten Corona-Krise war das Jugendamt bei den Überprüfungen von Kindeswohlgefährdungen und Inobhutnahmen uneingeschränkt präsent. Die Gesamtzahl der Kindeswohlgefährdungen weisen im Vergleich der Jahre 2019 (186 Fälle) und 2020 (209 Fälle) einen leichten Anstieg auf, welcher der Entwicklung der letzten Jahre entspricht. Auffällig hingegen ist die Verteilung der Gefährdungssituationen im Jahr 2020, wo latente Kindeswohlgefährdungen ca. 77 % der gesamten Fälle an Kindeswohlgefährdungen ausmachen.



In diesem Kontext ist im Vergleich der Gesamtmeldungen im Kinderschutz der Jahre 2019 und 2020 eine Umverteilung der Fallzahlen, die durch die Kooperationspartner Schule und Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft gemeldet werden, festzustellen. So wurden im Jahr 2019 noch überwiegend akute Fälle erfasst, während die Fälle im Jahr 2020 überwiegend einer latenten Kindeswohlgefährdung zuzuordnen sind.

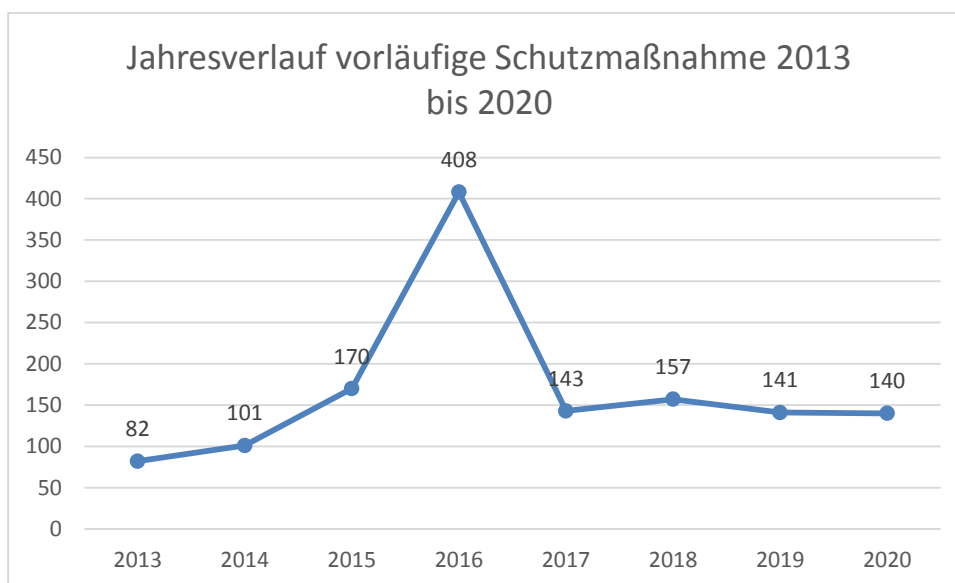


Diese Entwicklung ist aller Wahrscheinlichkeit nach auf die zeitweise erfolgte Schließungen von Bildungseinrichtungen zurückzuführen. Ebenso ist festzustellen, dass sich

Unterstützungsbedarfe verfestigen und sich Erfolge von Hilfen zur Erziehung verzögern. Ob ein Mehrbedarf an Unterstützungen als Folge der Pandemie in der Jugendhilfe eintritt, bleibt derzeit noch abzuwarten. Wissenschaftliche Untersuchungen stehen dabei noch am Anfang.

## b) Entwicklung der vorläufigen Schutzmaßnahmen bei Kindeswohlgefährdung

Die Zahl der vorläufigen Schutzmaßnahmen, die aus einer Meldung der Kindeswohlgefährdung resultieren, ist mit 140 Inobhutnahmen im Jahr 2020 auf einem hohen Niveau angelangt. Die Gründe, die zu einer Inobhutnahme führen sind unterschiedlich und von der Alterszugehörigkeit der einzelnen Kinder und Jugendlichen abhängig.



Auf weitere Zahlen von Kindeswohlgefährdung wird detaillierter im Rahmen der Sitzung des Jugendhilfe- und Sozialausschusses eingegangen.

## Zusammenarbeit mit der Gewaltambulanz der Universitätsklinik Heidelberg

Zur Verletzungsdokumentation und Spurensicherung nach Gewalt an Kindern und Jugendlichen steht das Angebot der Gewaltambulanz der Universitätsklinik Heidelberg 24 Stunden am Tag kostenlos zur Verfügung. Eine Untersuchung erfolgt sowohl nach Anzeige als auch verfahrensunabhängig und steht allen von Gewalt Betroffenen zur Verfügung.

Eine frühe Beweissicherung durch Untersuchungen, Dokumentation und Asservierung von Spuren nach Gewalteinwirkung sind hierbei das Ziel. In vielen Fällen schafft das Ergebnis der Untersuchung Klarheit, woraus Verletzungen bei Kindern und Jugendlichen resultieren und was sich wirklich zugetragen hat, wodurch auch eine Rechtssicherheit entsteht. Durch die Untersuchung der Gewaltambulanz wird weiteren Gewalttaten entgegengewirkt und ist auch bei (körperlicher) Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen möglich.

Bei Verdacht auf Gewalt in Form von körperlicher und/oder sexualisierter Gewalt nehmen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Diensts des Jugendamts Kontakt mit der Gewaltambulanz auf und leiten eine Vorstellung von Kinder und Jugendlichen in die Wege. Im Einzelfall besteht auch die Möglichkeit, dass eine Kontaktaufnahme zur Gewaltambulanz bei von Gewalt betroffenen Kindern und Jugendlichen direkt durch eine Klinik unter nachträglicher Einbindung des Jugendamts erfolgt.

Weiter steht das Fachpersonal bei Unsicherheiten und Fragen mit Ärzten der Gewaltambulanz – erforderlichenfalls auch anonymisiert – telefonisch für Rücksprache zur Verfügung und beteiligt sich im Einzelfall an Runden Tischen zur Fallbesprechung.

Sobald ein Einbezug der Gewaltambulanz erfolgt, entscheidet der Allgemeine Soziale Dienst, abhängig von den Ergebnissen der Untersuchung, über eine mögliche Strafanzeige. Ein Gutachten über die Befunde der Gewaltambulanz kann angefordert werden, welches ergänzend zur Gefährdungseinschätzung als Grundlage für entsprechende Schutzmaßnahmen für betroffene Kinder und Jugendliche dient.

Derzeit wird die Gewaltambulanz jährlich in 15 - 20 Fällen vom Jugendamt des Landkreises Karlsruhe in Anspruch genommen.

### **Angebot der Fachberatungsstelle Wildwasser & FrauenNotruf e.V.**

In der Sitzung des Jugendhilfe- und Sozialausschusses am 03.06.2019 stellten die Fachberatungsstellen Wildwasser & FrauenNotruf e. V. und AllerleiRauh ihre Arbeit vor. Die Verwaltung wurde im Rahmen der Sitzung beauftragt, ein bedarfsgerechtes Angebot zur Beratung von sexueller Gewalt betroffener männlicher Kinder und Jugendlicher im Landkreis Karlsruhe vorzuhalten.

Nach mehreren Gesprächen mit der Fachberatungsstelle Wildwasser & FrauenNotruf e. V. konnte im Verlauf des Jahres 2020 ein Beratungsangebot für sexuell missbrauchte Jungen und junge Männer geschaffen werden. Die Zielgruppe der Fachberatung umfasst damit neben Mädchen und junge Frauen auch Jungen und junge Männer. Wildwasser & FrauenNotruf e. V. hat für die Beratungsarbeit der Zielgruppe von Jungen und jungen Männern eine geeignete Fachkraft mit entsprechender therapeutischer Zusatzqualifikation eingesetzt. Das vielfältige Aufgabenfeld von Wildwasser & FrauenNotruf e.V. konnte damit für einen wichtigen Bereich erweitert werden.

Bereits im Laufe des Jahres 2020 wurden 19 Beratungsfälle von Jungen und jungen Männern durch Wildwasser & Frauen-Notruf e.V. erfasst, von denen 14 bereits abgeschlossen werden konnten. Im Rahmen der Beratung kam es dabei zu 80 Beratungskontakten im Umfang von 96 Zeitstunden.

Frau Prof. Dr. med. univ. Kathrin Yen, Ärztliche Direktorin der Gewaltambulanz Heidelberg und Frau Sarah Kittner, Geschäftsführung von Wildwasser & FrauenNotruf Karlsruhe werden in der Sitzung des JHSA ergänzend aus der Praxis berichten.



## **II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 21.01.2021 einer Überbrückungshilfe an die Gewaltambulanz Heidelberg in Höhe von 25.000 Euro für das Haushaltsjahr 2021 zugestimmt. Eine Finanzierung über das SGB V ist angestrebt, aber noch nicht gesichert.

Der Landkreis Karlsruhe übernimmt neben der Grundförderung der Fachberatungsstelle Wildwasser & FrauenNotruf e.V. in Höhe von 87.550 Euro für das Jahr 2020, ebenso die Finanzierung einer 0,5 Stelle für die Fachberatung von Jungen und junger Männer bei sexuellem Missbrauch und einer 0,2 Stelle im Bereich der Verwaltung ganzjährig in Höhe von 55.789 Euro.

Die Kosten, die bei Fällen von akuten und latenten Kindeswohlgefährdungen und den daraus resultierenden Hilfen und Unterstützungsangeboten anfallen sind im Haushalt eingeplant. Ebenso wie Kosten, die im präventiven Kinderschutz verausgabt werden.

## **III. Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit des Jugendhilfe- und Sozialausschusses ergibt sich aus § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung in Verbindung mit § 5 der Satzung des Jugendamtes.